99067015261000, 99067015261000

Jährliche Streckenliste vorlegen

Heruntergeladen am 16.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/417359931/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067015261000, 99067015261000
Leistungsbezeichnung I	Jährliche Streckenliste vorlegen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erlegtes Wild melden, Pflichten Jagdausübungsberechtigte, Abschussliste, Streckenmeldung Sachsen-Anhalt, Jahresmeldung Jagdrevier, Jagdliche Meldung, Wildnachweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jagd (067)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.06.2025
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-JagdGST1991V11P26 https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-JagdGDVST2005V2P18 https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-JagdGST1991V11P26
Teaser	Als Jagdausübungsberechtigter in Sachsen-Anhalt sind Sie verpflichtet eine stets aktuelle Streckenliste zu führen und diese der zuständigen Behörde vorzulegen.
Volltext	Wenn Sie im Land Sachsen-Anhalt jagdausübungsberechtigt sind, sind Sie verpflichtet eine stets aktuelle Übersicht über das erlegte oder verendet aufgefundene Wild – die sogenannte Streckenliste – führen. Die Streckenliste für das vorausgegangene Jagdjahr müssen Sie einmal jährlich oder auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorlegen. Diese Liste dokumentiert, welche Wildarten in Ihrem Revier erlegt oder gefunden wurden. Die Angaben tragen dazu bei, den Überblick über die Wildbestände in Sachsen-Anhalt zu erhalten. Die zuständige Behörde wertet die Daten aus und nutzt sie beispielsweise zur Überwachung der Abschusspläne und zur Erstellung der Jagdstatistik. Auch wenn kein Wild erlegt oder gefunden wurde, müssen Sie die Streckenliste fristgerecht vorlegen.
Erforderliche Unterlagen	Ausgefüllte Streckenliste (Formblatt Anlage 4 LJagdG-DVO) mit Unterschrift des Revierinhabers oder Bevollmächtigten
Voraussetzungen	• Sie sind jagdausübungsberechtigt • Sie verfügen über einen eigenen Jagdbezirk oder sind zur Jagdausübung schriftlich bevollmächtigt.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Laden Sie das Formular „Streckenliste (Anlage 4 LJagdG-DVO)“ von der Website Ihrer Jagdbehörde herunter oder fordern Sie es dort an. • Füllen Sie die Liste vollständig und gut lesbar aus. • Senden Sie das unterschriebene Formular fristgerecht an die zuständige untere Jagdbehörde. • Die Jagdbehörde prüft die Angaben auf Vollständigkeit und Plausibilität. • Bei Rückfragen oder Unstimmigkeiten werden Sie kontaktiert. • Ist die Meldung korrekt, wird sie für die jagdliche Statistik übernommen. Ein gesonderter Bescheid erfolgt in der Regel nicht.
Bearbeitungsdauer	Es ist keine gesetzliche Bearbeitungsfrist vorgesehen. Bei Rückfragen werden Sie kontaktiert. In solchen Fällen kann sich die Bearbeitungszeit verlängern.
Frist	ab 15.04.2025 Sie müssen die Streckenliste jährlich bis zum 15. April für das vorherige Jagdjahr vorlegen.
weiterführende Informationen	https://ljv-sachsen-anhalt.de/ https://ljv-sachsen-anhalt.de/
Hinweise	Unvollständige, unwahre oder verspätete Meldungen können zu Verzögerungen bei der weiteren jagdlichen Planung führen und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
Rechtsbehelf	In der Regel erhalten Sie zur Streckenmeldung keinen Bescheid. Ein Widerspruch oder eine Klage ist nur möglich, wenn die Behörde eine Entscheidung trifft und Ihnen diese schriftlich mitteilt.
Kurztext	• jagdliche Streckenliste ist stets aktuell zu führen und auf Verlangen vorzulegen • jagdliche Streckenliste ist für das vorangegangene Jagdjahr jährlich vorzulegen • Abgabefrist: jeweils bis 15. April • Formblatt Anlage 4 LJagdG-DVO ist zu verwenden • auch bei Nullmeldung (kein Wild erlegt/gefunden) erforderlich • Einreichung schriftlich oder gegebenenfalls online

Modul	Sachverhalt
	möglich • Angaben werden für Jagdstatistik und Wildbewirtschaftung genutzt • kein Bescheid, aber Prüfung durch Jagdbehörde • Rückfragen möglich bei unvollständigen oder nicht plausiblen Angaben
Ansprechpunkt	untere Jagdbehörde
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Jährliche Streckenliste vorlegen, Submit annual route list